

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Siebzehnter Band.

Hannover.

H a h n ' s c h e Buchhandlung.

1892.

XI.

Zur

**Chronologie der Streitschriften
des Gotfried von Vendôme.**

Von

Ernst Sackur.

Wer die umfangreiche Briefsammlung des Abtes Gotfried¹ von Vendôme zum ersten Male eingehender benutzt, wird einer gewissen Enttäuschung nicht entgehen: mit wenigen Ausnahmen beziehen die zahlreichen Schreiben sich auf locale Vorgänge, Streitigkeiten über Besitzungen des Klosters und persönlichen Klatsch. Ein ebenso streitbarer und selbstbewusster, als hartnäckiger und zäher Vertheidiger seiner Rechte, ein oft kränklicher, an den Nieren leidender Herr, zeigt Gotfried eine gewisse Reizbarkeit und Empfindlichkeit, die ihn in ewigen Conflict mit den benachbarten Bischöfen bringt. Auch mit dem gräflichen Hause von Vendôme steht er schlecht, und die Händel, in die er mit der Gräfin geräth, reissen ihn zu drastischen, weiberfeindlichen Aeusserungen hin. Ein scharfer Sarkasmus und eine gewisse Neigung zum Moralisieren sind ihm eigen. Aber er war der treueste Sohn der Kirche, der gehorsamste Diener des römischen Stuhles, in dessen Schutz sein Kloster von Anbeginn stand und um den er während des wibertinischen Schismas sich grosse Verdienste erwarb, er war der strengste Befolger der kirchlichen Satzungen und im Besondern der Regel Benedicts.

An den politischen Vorgängen seiner Zeit nahm Gotfried keinen activen Antheil, aber er verfasste eine Anzahl Briefe und Abhandlungen, die reich an theoretischen Auseinandersetzungen sind und unter den Streitschriften dieser Epoche des Investiturstreits einen hervorragenden Platz beanspruchen. Sie wurden mit den übrigen Werken zuerst im Jahre 1610 von Sirmond ediert in einer Ausgabe, die dann unter den gesammelten Werken dieses Gelehrten wiederholt wurde². Zu Grunde lagen dieser Edition zwei Codices von Vendôme und Le Mans, die beide erhalten sind. Kann man den Sirmond-schen Text — abgesehen von der modernisierten Orthographie und einigen geringen Versehen — im allgemeinen als zuverlässig anerkennen, so hielt sich der Herausgeber doch nicht

1) Goffridus heisst er durchweg in den Handschriften; ich behalte hier die uns geläufigere Schreibweise bei. 2) Sirmondi Opp. III, 612—1004. — Zwei Briefe an Gotfried von Chartres aus der Hs. der Laurentiana wurden von Trombellius, *Veterum patrum latin. opusc.* II, 1 (Bononiae 1751), p. 202, ein dritter von Bandini, *Catal. bibl. Laurent.* IV gedruckt.

genügend an die Tradition hinsichtlich der Anordnung der einzelnen Stücke und kargte zu sehr mit Angaben über die Natur der handschriftlichen Ueberlieferung. Eine genauere Datierung der Schriften, deren Adressen höchstens einige allgemeinere Anhaltspunkte für die Chronologie geben, war in Folge dessen unmöglich¹. Und doch gewährt die Handschrift von Le Mans in erwünschtester Weise die Möglichkeit, die Stücke zeitlich ziemlich genau zu bestimmen. Verwunderlicher ist allerdings noch, dass Ulysse Robert, der die an Calixt II. gerichteten Schriften nach dem Cod. Cenom. erst jüngst edierte², die Anhaltspunkte, welche derselbe für die Datierung gewährt, gänzlich unbeachtet liess.

Der Cod. Cenomann. nr. 130, saec. XII, welcher ebenso wie Cod. Vindocin. 193, saec. XII., dankenswerther Weise nach Berlin gesandt wurde, besteht aus zwei deutlich von einander geschiedenen Theilen, von denen der erste wieder in zwei Unterabtheilungen zerfällt.

Der erste Theil (fol. 1–111) ist von einer Hand sorgfältig geschrieben und enthält fol. 1–29 folgende Schriften (nach Sirmonds Zählung): Opusculum I (f. 1), Opusc. II (f. 2), Opusc. III (f. 5), Opusc. VII (f. 5'), Sermo I (f. 8'), Sermo II (f. 10), Sermo III (f. 13'), Sermo VIII (f. 16), Opusc. XVII (f. 19'), Sermo IX (f. 20), Sermo XI (f. 23), Opusc. XIV (f. 26'), Opusc. XV (f. 28). An diese schliesst sich von f. 30 – f. 111 die nach Empfängern geordnete Briefsammlung. Und zwar sind die Briefe so geordnet, dass zuerst die an die Päpste, Cardinäle, Legaten, dann die an die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Mönche, Cleriker, Laien gerichteten einander folgen. Die Reihenfolge hat Sirmond beibehalten; er hat jedoch die Briefe in fünf Bücher getheilt und numeriert. Er hat ferner eine grosse Zahl anderer Schreiben, die in dem Cod. Cenom. auf die erste abgeschlossene Sammlung neben anderen Schriften ohne Ordnung folgen, an den ihnen zukommenden Stellen eingereiht und damit den Charakter der Ueberlieferung unkenntlich gemacht³.

Von fol. 112 beginnen nämlich mehrere Hände in deutlich nach Tinte und Feder unterschiedenen Absätzen Briefe, Aufzeichnungen, Predigten durcheinander zu schreiben. Es wurden also nach Abschluss einer Sammlung der Werke und Briefe des Abtes die später verfassten Stücke nachgetragen. Die bunte Reihenfolge derselben, die jede nach bestimmten Ge-

1) Vgl. Schum, Die Politik Papst Paschalis II. gegen Heinrich V. im Jahre 1111 und 1112, S. 106. 2) Bullaire du pape Calixte II, II (Paris 1890), p. 397–408, nr. 13*–20*. 3) Er hat allerdings alle von ihm eingereihten Briefe mit einem Sternchen bezeichnet, was aber ganz nutzlos war, da die Reihenfolge der nachgetragenen Stücke unbekannt blieb.

sichtspunkten unternommene Anordnung vermissen lässt, zwingt nothwendig zu der Vermuthung, dass diese Stücke in chronologischer Reihenfolge nach einander, wie sie entstanden, in die Handschrift eingetragen wurden. Es ist klar, dass, wenn sich diese Annahme erweisen lässt, für die Datierung der einzelnen Stücke wichtige Momente gewonnen werden.

Für unsere Zwecke kommen dabei in Betracht die Opuscula II—VI und X, der grosse Tractat über Simonie und Laieninvestitur an den Cardinal Pier Leone und zwei Briefe, einer an Paschalis II. (I, 7), dessen Datierung keinem Zweifel unterliegt — er gehört ins Jahr 1111 und bezieht sich auf das Investiturprivileg Paschalis II. — und ein Schreiben an den Bischof Rainald von Angers (III, 11). Von diesen Stücken stehen im ersten Theil der Handschrift: Opusc. II, ein kleinerer, unvollendet gebliebener Tractat an Pier Leone, Opusc. III. darauf folgend, ein an Calixt II. gerichtetes Gutachten. Beide Abhandlungen sind unter die gesammelten Opuscula aufgenommen. Das zuletzt genannte Schreiben begegnet aber im ersten Theil unter den Briefen auf f. 39, als letztes der an die Päpste gerichteten, nochmals und zwar in verlängerter Fassung, so, dass mit Weglassung der Schlussformel das bei Sirmond als Opusc. IV. gedruckte Stück sich unmittelbar anschliesst. Dem ersten Theil gehören ferner die erwähnten an Paschalis (f. 33') und Rainald (f. 64) gerichteten Briefe an. Im zweiten Theil stehen f. 113 und 113' die Opusc. V. und VI. und f. 130 der grosse Tractat an Pier Leone.

Die erste Frage ist: wann erfolgte der Abschluss der ersten Sammlung? Antwort: Nach der Wahl Calixts II. (2. Febr. 1119) und vor der Weihe des Altars in Notre-Dame du Ronceray d'Angers am 7. Sept. 1119 und damit vor Calixts Aufenthalt in Etampes im Oct. 1119, d. h. im Sommer 1119. Der Beweis ist folgender. Da ein an Calixt gerichtetes Schreiben (Opusc. III) sich noch im ersten Theil befindet, ergiebt sich, dass die Sammlung nach dem 2. Febr. 1119 abgeschlossen wurde. Das letzte vor diesem sicher zu datierende Schreiben der Briefsammlung gehört in das Jahr 1118 und ist an den designierten Erzbischof Walter von Tours gerichtet¹, dem Gotfried mittheilt, dass nach dem Bericht heimkehrender Rompilger die Stadt in Aufruhr sei, der Papst in Benevent weile, ohne die Möglichkeit der Rückkehr zu haben, während Sutri Pier Leone entrissen worden sei. Es bezieht sich das natürlich auf die Vorgänge, die Gelasius II. zur Flucht nach Frankreich veranlassten². Nach dem Tode des Gelasius und

1) Vgl. *Gesta Ambaziensium dominorum* bei Marchegay, *Chroniques d'Anjou* p. 201. 2) Vgl. *Ann. Romani*, SS. V, 478. 479. Der Brief Gotfrieds ist meines Wissens bisher unbenutzt geblieben.

der Wahl Calixts erfolgte also der Abschluss der Sammlung.

In dem ersten an Calixt gerichteten Schreiben des zweiten Theils (fol. 113; Sirm. I, 10)¹ bemerkt der Abt, der Papst habe ihm befohlen: *'ut infra vel circa abbatiam nostram expectarem, donec viderem nuntium vestrum, ad vos venire paratus.'* Es liegt auf der Hand, dass dieser Brief die Nähe des Papstes zur Voraussetzung hat, dass Calixt z. Z. sich in Frankreich aufhielt. Er hatte ohne Zweifel Gotfried Nachricht versprochen, wo und wann er ihm seine Anliegen vortragen könnte. Der Papst hat ihn aber warten lassen; er erinnert nochmals an das Versprechen und erklärt schliesslich: *'iubeat igitur bonus dominus meus me venire ad se . . . Ego autem, si ipse iusserit, quando et quomodo iusserit, sum ad eum venire paratus.'* Was der Abt so dringend vom Papste wünschte, wissen wir: am 8. Oct. 1119 erhielt er von Calixt zu Paris ein Privilegium². Er erwähnt es zuerst in dem auf f. 114, also fast unmittelbar nach dem eben erwähnten Briefe an den Papst folgenden Schreiben an den Bischof Peter von Saintes (III, 41). In dem auf fol. 116 stehenden Briefe an Bischof Gotfried von Chartres ist wieder von diesem Privileg die Rede; der Abt versichert den Adressaten auf dessen Vorwürfe, dass er gegen die Person des Bischofs oder seine Kirche von Papst Calixt nichts erbeten habe. Wir erfahren aus der Epistel auch, dass die Urkunde bereits in Etampes entworfen war, aber nach einigen Aenderungen erst in Paris zur Vollziehung gelangte, wir erfahren, dass Gotfried bereits in Etampes in der Umgebung des Papstes war. Es scheint klar, dass der Abt, als er den oben erwähnten Brief an Calixt richtete, mit dem Papst noch nicht zusammengetroffen war. Nun ist aber Gotfried nicht nur in Etampes und Paris, sondern bereits in Angers am 7. Sept. 1119 in Calixts Begleitung³, somit ergiebt sich der terminus ad quem hinsichtlich des Abschlusses der ersten Sammlung.

Nunmehr stellt sich die Nothwendigkeit heraus, eine andere oben ausgesprochene Vermuthung als richtig zu erweisen: dass nämlich im zweiten Theil des Codex von Le Mans die einzelnen Stücke in der Reihenfolge ihrer Entstehung eintragen sind. Da sie aber nicht datiert sind und bestimmte historische Anspielungen nur selten vorkommen, so wird es im Wesentlichen auf den Nachweis ankommen, dass unter der Voraussetzung einer chronologischen Anordnung die Briefe und Aufzeichnungen sowohl zu der Zeit, in die sie gesetzt

1) U. Robert, Bullaire du pape Calixte II, n. 15*. 2) Jaffé-L. n. 6747. 3) Robert, Hist. du pape Calixte, Paris-Besançon 1891, p. 59.

werden müssten, als untereinander in ihrer Folge und ihrem Zusammenhang passen.

Der erste Brief dieses Theiles f. 112 ist an den Cardinal Pier Leone gerichtet (I, 16). Gotfried bedauert die Krankheit des Empfängers und erbietet sich ihm zu helfen, wenn ihm etwas fehle: *'ut si nobis vel quibuslibet rebus nostris indigetis, significare nullatenus erubescatis.'* Zweifellos setzt auch hier das Anerbieten die Nähe des Adressaten voraus. Nun wissen wir, dass der Cardinal von S. Calisto Gelasius II. auf seiner Flucht nach Frankreich begleitete¹. Er war an der Wahl Calixts besonders theilhaftig. Am 7. Sept. 1119 wohnt er gleichzeitig mit Gotfried der vom Papste vollzogenen Altarweihe in Angers bei². Der erste auf die fertige Sammlung folgende Brief passt also vortrefflich in die Zeit, in die wir den Abschluss der Briefsammlung setzen müssten.

Von den folgenden Stücken sind nun ferner zu datieren:

f. 113 der oben besprochene Brief an Calixt II, der vor Sept. 1119 geschrieben ist.

f. 114. Brief an Bischof Peter v. Saintes (III, 41), der nach Erlangung des Diploms v. 8. Oct. 1119 geschrieben wurde. S. oben S. 332.

f. 116. Brief an Calixt II. (I, 11)³. Der Abt ermahnt den Papst an sein Versprechen: *'Scit enim pius pater, quid michi, licet indigno filio, promiserit, quid michi postea litteris apostolicę veritatis significaverit'*, d. h. der Papst hat ihm ein mündliches Versprechen gegeben — es handelt sich um die Benediction zum Cardinalpriester von S. Prisca — das er schriftlich wiederholt hatte. Mithin ist der Brief nach der Begegnung in Frankreich und zwar offenbar an den bereits in Italien befindlichen Calixt gerichtet.

f. 116. Brief an Gotfried v. Chartres (II, 28), der, wie wir sahen, nicht lange nach dem Oct. 1119 geschrieben sein kann.

f. 120. Brief an Calixt II. (I, 12)⁴, der zwar nicht bestimmt datierbar ist, der sich aber wieder auf die Rückgabe der Kirche der hl. Prisca bezieht. Inzwischen hatte ihn der Papst aufgefordert, zu ihm zu kommen: *'Michi, dulcissime pater, precepit vestra dilectio, ut ad vos venirem . . . Veniam certe . . . recepturus ab eo quod verbo et scripto michi promisit.'*

Auch der dritte Brief an Calixt (I, 13) bezieht sich auf die Investitur mit der Kirche der hl. Prisca⁵. *'Clericus, quem apud vos misi,'* schreibt der Abt, — *'octo diebus ante Pentecosten*

1) Mühlbacher, Die streitige Papstwahl des Jahres 1130, p. 76.

2) Robert p. 59. 3) Robert, Bullaire n. 18*. 4) Ib. n. 19*. 5) Ib. n. 20*.

ad me rediit, qui ex parte bonitatis vestre michi nuntiavit, ut cum comite Vindocinensi, qui iturus est Ierusalem, venirem Romam, beatę Priscę recepturus ecclesiam . . Veniam itaque . . cum comite illo, sicut pręcepistis, et ante si potero; et quot et quantos labores et timores nostrarumque rerum distractiones, dilectissimum patrem et dominum videre desiderans, anno pręterito passus sum, in eius pręsentia non tacebo'.

Dieser Brief fällt etwa ein Jahr später als der vorhergehende. In diesem hatte der Abt die Absicht ausgesprochen, nach Rom zu kommen; jetzt berichtet er, dass er im vergangenen Jahre eben dieser Absicht wegen viel gelitten habe. Leider wissen wir nicht, ob und wann der Graf Gotfried Grisagonella von Vendôme nach Jerusalem zog, aber wir wissen, dass im Jahre 1121 das Presbyteriat der hl. Prisca besetzt war. Wir finden hier v. 3. Jan. — 25. Mai Gregorius als Cardinalpriester v. S. Prisca¹ und am 28. Dec. dieses Jahres einen Petrus presbyter cardinalis tituli Sancte Prisce². Dass die Briefe, in denen der Papst Gotfried aufforderte, behufs Einsetzung in seine Rechte nach Rom zu kommen, vor diese Zeit fallen, ist sehr unwahrscheinlich, da Calixt schwerlich diese Pfründe anderweitig vergeben konnte, während er den Abt nach Rom beschied.

Man darf somit mit einiger Sicherheit annehmen, dass diese Briefe ins Jahr 1121—1123 gehören. Vortrefflich stimmt es wieder damit, dass f. 130 der grosse Tractat an Pier Leone, f. 139 ein Brief an einen Bischof R. folgt (III, 43) folgenden Inhalts: 'Concilium, ut nunc dicitur Romae celebrabitur, non sicut audieramus, Cremonae. Unde animus meus vehementer perturbatur, quoniam illuc ire voluntas domini papae cogit, sed asperitas temporis et longioris viae tribulationis dissuadet.' Schon Sirmond³ hat — gewiss mit Recht — dieses Concil für das grosse Lateranconcil von 1123 gehalten und auf einen Brief Hildeberts von Le Mans verwiesen, der ebenfalls z. Z. Befürchtungen über die Gefahren der Reise und der Jahreszeit aussprach. Mit dieser Annahme stimmt wieder auffallend überein, dass dem Briefe der Tractat an Pier Leone vorangeht; denn derselbe Cardinal war es, der als päpstlicher Legat das Concil in Frankreich vorbereitete⁴. Es unterliegt also schwerlich einem Zweifel, dass die Abhandlung ebenso wie der erwähnte Brief in das Jahr 1122 oder in den Anfang 1123 gehören. Bezeichnend ist wieder, dass in dem f. 141 stehenden Briefe an Hildebert von Le Mans (III, 42) sich wieder Ansichten über die Investiturfrage vorgetragen

1) Robert, Bullaire I, n. 209. 213. 215. 227. 233.

2) Ib. n. 267.

3) Notae p. 67.

4) Robert, Hist. p. 162.

finden: eine Thatsache, welche die Annahme einer chronologischen Anordnung zu stützen geeignet ist, da wir das Schreiben ebenfalls in die Zeit des Lateranconcils oder wenig später zu setzen berechtigt wären.

f. 150 folgt der erste Brief an Honorius (I, 14); er ist somit frühestens 1124 geschrieben. Gotfried entschuldigt sich mit Krankheit, dass er seine Absicht, nach Rom zu kommen, nicht ausgeführt habe. Er habe sich sein Uebel durch die zahlreichen Romfahrten zugezogen — zwölf Mal habe er die Alpen überschritten, drei Mal sei er dabei in Gefangenschaft gerathen. 'Interim . . mitto latorem praesentium aliqua nostrae caritatis signa ferentem.' Auf diese Gesandtschaft bezieht sich nun auch der auf fol. 153 stehende Brief an den Legaten Girald v. Angoulême (I, 27). Der Abt theilt dem Adressaten mit, 'quod fratrem Paganum Alerici ad dominum papam mitto, quaedam ei nostrae caritatis signa ferentem. Si per illum quod opto efficere potuero, ad praesens Romam non ibo. Alioquin Romam ire paratus sum et Romanam ecclesiam per memetipsum visitare, in qua a bonae memoriae papa Urbano presbyter ordinatus sum.' Auch in dem unmittelbar vorhergehenden Briefe an den Erzbischof v. Reims (I, 31) schreibt er: 'sitio vos videre et dominum papam vobiscum visitare desidero.' Der Erzbischof möchte ihm mittheilen: 'ut si Romam usque ad pascha ire debetis, servo vestro diem et locum notificare dignemini, quo humilitas nostra comitatu vestro valeat sociari.' Um die Begleitung war Gotfried der Gefahren der Reise wegen sehr besorgt. Er hatte also zuerst für den Fall geeigneter Gesellschaft selbst nach Rom gehen wollen; als er diese nicht fand, zog er vor, einen Boten zu senden. Wir haben es also mit einer zusammengehörigen Gruppe von Briefen zu thun, die vor 1124 nicht geschrieben sein können. Ja sie sind mit einiger Sicherheit nicht vor 1125 zu setzen, da zwischen den besprochenen Schreiben auf f. 151' sich ein Brief an Ulgerius von Angers (III, 12) findet, der erst 1125 sein Bischofsamt antrat.

Der letzte Brief (I, 15) an Honorius II. auf f. 160 ist von dem Convent von Vendôme an den Papst gerichtet. Die Mönche schreiben: 'Dominus abba noster ad vos venire desiderans usque Vizeliacum profectus, ibi per aliquot dies remansit non modica infirmitate detentus' etc. Der Abt hat also schliesslich seine Absicht, nach Rom zu pilgern, ausgeführt; ob er freilich seine Reise noch vollendete, wissen wir nicht, obensowenig, ob diese Fahrt mit dem Privilegium in Verbindung zu bringen ist, das Gotfried am 24. März 1129 für Vendôme beim römischen Stuhl erwirkte¹.

1) Jaffé-L. n. 7364.

So viel dürfte immerhin erwiesen sein, dass der Inhalt und Zusammenhang der einzelnen überhaupt für die Datierung Anhaltspunkte gewährenden Stücke, die von vornherein so wahrscheinliche Annahme, dass der zweite Theil der Handschrift eine chronologisch angelegte Kladde bildet, durchaus bestätigt. Für die dazwischenliegenden Briefe und Werke ergeben sich somit hinsichtlich der Chronologie die wichtigsten Momente.

Ich gebe im Folgenden die vollständige Inhaltsangabe des zweiten Theiles der Handschrift, indem ich für die Datierung das gewonnene Resultat verwerthe.

- f. 112. Epist. I, 16 an Pier Leone 2. Febr. — 7. Sept. 1119.
 f. 112. Epist. IV, 32 an den Prior R. 30. März¹ — 7. Sept. 1119.
 f. 112'. Epist. IV, 33 an den Prior R. 30. März — 7. Sept. 1119.
 f. 112'. Epist. IV, 46 an den Prior J. 30. März — 7. Sept. 1119.
 f. 113. Epist. I, 10 an Calixt II. 30. März — 7. Sept. 1119.
 f. 113'. Opusc. V. c. Ende 1119.
 f. 114. Opusc. VI. c. Ende 1119.
 f. 114. Epist. III, 41 an Petrus v. Saintes 8. Oct. 1119—1120.
 f. 115'. Epist. IV, 12 an Abt Hamelinus v. St. Aubin 8. Oct. 1119—1120.
 f. 116. Epist. I, 11 an Calixt II. c. 1120.
 f. 116. Epist. II, 28 an Gotfried v. Chartres 1120.
 f. 117. Epist. II, 29 an Gotfr. v. Ch. 1120—1122.
 f. 117'. Epist. II, 30 an Gotfr. v. Ch. 1120—1122.
 f. 119'. Epist. II, 31 an Gotfr. v. Ch. 1120—1122.
 f. 120. Epist. I, 12 an Calixt II. 1121—1122.
 f. 120'. Opusc. XI. 1121—1122.
 f. 121'. Epist. IV, 22 an Abt Amblard 1121—1122.
 f. 124. Sermo V. 1121—1122.
 f. 130. Epist. I, 13 an Calixt II. 1122—1123.
 f. 130. Tractatus de investitura etc. 1122—1123.
 f. 138. Opusc. X. 1122—1123.
 f. 139. Epist. III, 43 an Bischof R. 1122—1123.
 f. 139. Epist. IV, 31 an Prior R. 1122—1124.
 f. 139. Epist. IV, 30 an Prior R. 1122—1124.
 f. 140. Epist. II, 27 an Gotfr. v. Ch. 1122—1124.
 f. 141. Epist. III, 42 an Hildebert v. Le Mans 1122—1124.
 f. 141. Epist. IV, 21 an Abt Oddo 1122—1124.
 f. 142'. Opusc. XII. 1122—1124.

¹) Der Brief beginnt: 'Quod vobiscum in Pascha non fui', ist also nach Ostern geschrieben.

f. 147. Sermo VII. 1122—1124.

f. 150. Epist. I, 14 an Honorius II. 1124—1129.

f. 151. Epist. I, 29 an Erzb. Umbald 1124—1129.

f. 151. Epist. II, 32 an Gotfr. v. Ch. 1124—1129.

f. 151'. Epist. III, 12 an Bischof Ulgerius v. Angers 1125—1129.

f. 152'. Epist. I, 31 an Erzb. R. v. Reims 1125—1129.

f. 153. Epist. I, 27 an Girald v. Angoul. 1125—1129.

f. 153. Opusc. XVI. 1125—1129.

f. 153'. folgender ungedruckter Brief: [G.] honorabilis vite abbati suo praecordiali amico frater G. salutem a Deo et a se servitatem.

Frater Galterius secretarius vester quod mandastis habuit. Terminum illius rei, sicut postulastis, nec verbis nec litteris vobis significavi, quia frater ille ad vos redire festinabat. Nunc autem terminum esse sciatis festivitatem Luce evangelistę. Si quid amplius vestre voluntati sive necessitati placuerit, quod nostra humilitas valeat adimplere, nullatenus erubescatis, quia amicus erga amicum erubescere non debet, nisi tantum, cum illum offenderit. Et que in necessitate non subvenit, nulla est amicitia, sed est quasi animal, quod quibus teneatur nec caudam habet nec cornua. Vale et quod vobis placuerit rescribite.

Auf derselben Seite steht noch folgendes Schreiben:

Reverendo patri et domino honorabili G. Vindocinensi abbati E. Bonevallensis minister salutem. Terminum quem posuistis cum gratiarum actione suscepimus et, si Deus adjuvare dignatur et si potuerimus, non expectabimus, sed praeveniemus.

f. 154. Sermo VI. 1125—1129.

f. 157'. Opusc. VIII. 1125—1129.

f. 157'. Opusc. IX. 1125—1129.

f. 158. Sermo X. 1125—1129.

f. 160. Epist. I, 15 an Honorius 1125—1129.

f. 160'—161 folgen noch einige unbedeutende Briefe von späterer Hand (saec. XIII).

Wenden wir uns nunmehr zum ersten Abschnitt der Handschrift von Le Mans zurück. Wenn der Abschluss der ersten Sammlung im Sommer 1119 erfolgte, so ergibt sich, dass alle in derselben stehenden Stücke vor dieser Zeit verfasst sein müssen. Die Briefe sind, wie bemerkt, nach festen Grundsätzen und zwar nach den Empfängern, und diese wieder nach ihrem Range gruppiert. Wie steht es nun aber mit der Anordnung innerhalb der Rubriken?

Auch hier haben wir im Allgemeinen eine chronologische Reihenfolge anzunehmen. Im Allgemeinen, aber vielleicht nicht mit absoluter Genauigkeit in jedem Falle. Denn wenn auch,

wie mit Sicherheit vorauszusetzen ist, der Sammler nach einer chronologisch geführten Kladde gearbeitet hat, so ist die Möglichkeit doch immerhin zuzugeben, dass bei dem Herumblättern und Aufsuchen der zusammengehörigen Stücke Irrthümer mit unterliefen, dass vielleicht hier und da ein Brief anfangs übersehen, dann später nachgeholt wurde. Zweifellos lässt sich jedoch wenigstens das Bestreben, innerhalb der Gruppen eine zeitliche Folge zu bewahren, genügend feststellen.

Es zeigt sich das auf den ersten Blick, wenn wir diejenigen Gruppen im Auge behalten, die mehrere in einem bestimmten Amte aufeinanderfolgende Empfänger umfassen. So finden sich in richtiger Reihenfolge die an Urban II., Paschalis II. und Calixt gerichteten Schreiben; so folgen sich Ivo und Gotfried von Chartres, so die Bischöfe Gotfried und Rainald von Angers, so Ramnulf und Peter von Saintes, so die Aebte Hugo und Pontius von Cluni. Nirgend giebt es da Verwirrung, ein ὕστερον πρότερον. Innerhalb dieser an einzelne Personen gerichteten Briefe sind wir freilich auf wenige Anhaltspunkte angewiesen, da bei der localen Bedeutung der meisten Schreiben sicher zu datierende Beziehungen nur selten zu finden sind.

Bezeichnend ist es schon, dass der in dem ersten an Urban gerichteten Schreiben angeschuldigte Eblo auch in dem ersten an Bischof Ramnulf von Saintes, der erst im Todesjahre Urbans Bischof wurde, abgesandten Briefe erwähnt wird.

Von den acht an Paschalis II. gerichteten Briefen wissen wir so viel, dass der zweite (I, 3) zwischen 1099 und 1105¹, der vierte (I, 5) nach 1106², die folgenden beiden (I, 6 u. 7) 1111³

1) Gotfr. beklagt sich, dass im Bisthum Angers mit Wissen des Bischofs gegen seinen Willen eine Kirche 'in una parochiarum nostrarum' erbaut worden sei. Es bezieht sich das wahrscheinlich auf den Streit um die Kirche Omnium Sanctorum, der 1108 durch die Nachgiebigkeit des Abtes beendet wurde; vgl. Gallia Christ. XIV, instr. col. 153. In demselben Briefe klagt der Abt, der Bischof von Saintes habe Besitz, 'quod monasterium . . . per triginta et eo amplius annos . . . possederat' andern Rivalen gegeben. Vermuthlich ist das auf einen Streit zu beziehen, den Gotfried mit dem Bischof Ramnulf von Saintes hatte. So droht er Epist. III, 33: 'Quod si haec displicent . . . domini papae audientiam appellamus', ebenso in III, 34 und III, 36. Aus III, 37 erfahren wir dann, dass der Abt in der That an den römischen Stuhl appelliert hatte. Da Ramnulf bis c. 1105 Bischof ist, wäre dadurch etwa der Zeitpunkt des Conflictes begrenzt. 2) Handelt von der 'inoboedientia Archembaldi dicti abbatis sancti Albini'. Er wurde nach dem Chron. S. Albini Andegav. am 6. Febr. 1106 ordiniert Chron. des églises d'Anjou p. 30. 3) Beziehen sich auf das Investiturstreitprivileg von 1111. Im ersten Brief wird wieder von Archembald und seinem Streit mit Paganus gehandelt; vgl. darüber Jaffé-L. n. 6307; Bouquet XV, 48, Brief Paschalis II. an die Bischöfe von Tours, Le Mans und Rennes.

und der achte (I, 9) im Jahre 1116¹ verfasst wurde. So weit hier also Daten vorliegen, vermögen wir die chronologische Folge zu constatieren.

Auch die beiden an die päpstlichen Legaten Richard von Albano und Cuno von Präneste gerichteten Briefe sind mit Rücksicht auf die Zeit der Abfassung angeordnet, da der erste (I, 17) ins Jahr 1104, der zweite (I, 18) ins Jahr 1114—1115² gehört.

Unter den Schreiben an Girard von Angoulême sind allenfalls drei, das zweite, fünfte (I, 23) und siebente (I, 25) sicher zu bestimmen: das erste gehört ins Jahr 1111³, die beiden letzten ins Jahr 1118⁴.

Es folgen die Briefe an Ivo von Chartres; von denen Epist. II, 14 bald nach dem Jahre 1106⁵ geschrieben ist. Die Briefe II, 7—11 behandeln Streitigkeiten mit dem Bischofe, bei denen Gotfried von Vendôme die päpstliche Freiheit seines Klosters gegen den Bischof ausspielte. In II, 9 droht Gotfried mit einer Appellation an den Papst; der Brief ist also vor I, 4, in welchem die Klage des Abtes enthalten ist, geschrieben.

1) Gotfried schreibt: 'Litteras vestras . . . triginta quinque diebus ante concilium vidi, in quibus audiui' etc. Er rechtfertigt sich gegen den Vorwurf, dass er mit dem excommunicierten Grafen von Poitiers verkehre. Sirmond p. 9 denkt an das Lateranconcil von 1112. Wahrscheinlich handelt es sich jedoch um das Concil von 1116; denn zu dieser Zeit befand sich Wilhelm von Poitiers im Bann. Vgl. Chron. S. Maxentii Pictav. (ed. Marchegay et Mabilie p. 425) a. 1114: 'Coepit excommunicatio super comitem' . . . 1117: 'et finita fuit excommunicatio comitis'. 2) Schoene, Kardinallegat Kuno p. 25. 3) Gotfr. bemerkt: 'Non sum ego adeo perturbati cerebri, nec sanctarum inscius scripturarum, quod in eum, qui soli caelo innocentiam debet, sine causa posuissim os meum, in patrem videlicet spiritualem . . . a cuius sancta obedientia non potero vel mortuus separari'. Schum p. 103 bezieht das wohl mit Recht auf das Jahr 1111. 4) Zu I, 23 vgl. Gallia Christ. XIV, 674. 675. — In I, 25 heisst es: 'Significastis mihi . . . ut in concilio, quod mediante quadragesima celebraturus estis, abbati Batiacensi . . . exequerer iustitiam'. Es handelt sich offenbar um die Synode von 1118; vgl. Robert, Hist. du pape Calixte p. 80. — Schum p. 124 ff. sucht nachzuweisen, dass I, 21 vor 1111 geschrieben ist. Wenn seine Gründe auch im Einzelnen nicht durchschlagend sind, so bestätigt sein Resultat doch unsere Annahme. 5) Gotfried schreibt: 'De depositione domni Goffridi olim Blesensis abbatis et de promotione domni Mauricii . . . Vidimus itaque domnum Goffridum in praesentia domni Brunonis Romanae ecclesiae tunc legati abbatiam suam relinquere et domnum Mauricium in abbatem propria voce eligere' . . . Der genannte Goffrid ist der Abt von S. Lomer-le-Moutier de Blois; der päpstliche Legat ist Bruno von Segni, über dessen französische Legation Ivo in epist. 166 (ed. princeps p. 284) spricht. Sie fand 1006 statt; vgl. Luchaire, Ann. de Louis VI, n. 36, p. 22, v. 25. März — 26. Mai 1106.

Epist. II, 16 u. 17 dürften kurz vor 1116¹ verfasst sein².

Von den zehn an Reinald von Angers adressierten Briefen ist nur III, 6 zu datieren, nämlich auf c. 1117³. Das letzte der Schreiben III, 11, das wegen seiner kirchenpolitischen Ausführungen über die Investiturfrage uns besonders interessiert, müsste unserer Voraussetzung nach auch später geschrieben und überhaupt das letzte der an Rainald gerichteten gewesen sein. Nun kehren dieselben Ansichten wörtlich in andern um 1119 abgefassten Stücken wieder. Diese Thatsache, sowie der Umstand, dass eben um diese Zeit mit dem Concil von Reims und den Verhandlungen mit

1) In II, 16 dankt G. dem Bischofe, 'quod comitem Vindocinensem pro causa nostra ad rationem mitti fecistis; et quia quod inique gesserat, corrigere neglexit, eius castello et castelli banleugae divinum officium abstulistis' . . . Er bittet 'quatenus genus pietatis . . . ita in comitem et in omnem terram ipsius zelus vestrae rectitudinis propagares, totum vide licet eius comitatum a divinis officiis segregans' etc. In II, 17 beklagt er sich über die Nichtachtung des Interdicts seitens der Regularcleriker von Vendôme. Nun wird in einer Urk. bei Martène, Thes. I, 343 berichtet, dass der Graf und die Gräfin von Vendôme sich dem Abt unterwarfen nach einem Interdict, das der Abt bei Ivo bonae memoriae durchgesetzt hatte. D. h. die Urk. ist nach dem Tode Ivos, also nach 1116 ausgestellt, offenbar aber nicht lange danach. Das Interdict und somit die Aufforderung Gotfrids, es zu verhängen, dürfte somit in die letzten Lebensjahre Ivos zu setzen sein.

2) Freilich lässt sich nun bei Epist. II, 18 mit ziemlicher Sicherheit nachweisen, dass sie ins Jahr 1098 gehört, also nur durch Versehen an die letzte Stelle gelangt ist. Schum S. 96 N. 3 hat ganz Recht, wenn er diesen Brief auf Ivonis epist. 60 bezieht, nicht auf n. 236, wie Sirmond. Denn es wäre unverständlich, warum der Papst Ivo dieses Briefes wegen zürnen sollte, der Paschalis gegen die Angriffe des Erzbischofs von Lyon in Schutz nimmt. Ausserdem wird uns aus Ivonis epist. 67 klar, dass der erste Brief Ivos beim Papste Anstoss erregte. Auf der andern Seite würde freilich die Anrede des Abtes an Ivo in II, 18: 'Honorabili domino et praecordiali amico' auf eine spätere Zeit weisen. Da nun in dem Cod. Florent., der, wie alsbald gezeigt werden wird, aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Cod. Cenoman. aus dem ursprünglichen im Allgemeinen chronologisch geführten Concept der Briefe Gotfrids geflossen ist, epist. II, 18 ebenfalls ans Ende der an Ivo gerichteten Schreiben gesetzt ist, so scheint die Annahme unabweislich, dass der betreffende Brief bereits in der Kladde erst nachträglich eingefügt wurde, ein Schluss, der durchaus nichts Unwahrscheinliches an sich hat. 3) Der Briefschreiber spricht von der 'asperitas temporis' und bemerkt von sich: 'qui indesinentes pluviarum inundationes ac paludum repercussiones saepius usque ad oculos ipsos sustinuit'. Offenbar auf dasselbe Unwetter wird angespielt in II, 31 an Gotfried von Chartres, einem Briefe, der 1120—1122 zu setzen ist: 'Ibi enim praecepta et privilegia iam per tres annos reservantur propter superfuitates aquarum, quae armaria nostra, quae sunt Vindocini, adeo inundaverunt'. Angiovinische Quellen verzeichnen zu 1116 und 1117 grossen Sturm, so dass man vermuthlich den oben erwähnten Brief in diese Zeit zu setzen hat.

den deutschen Regierungen die Investiturfrage wieder auf der Tagesordnung stand, gewährt der Annahme, dass dieses letzte Schreiben um 1119 geschrieben wurde, erwünschte Bestätigung.

Etwas besser sind wir mit den Briefen daran, die Hildebert von Le Mans (III, 13—30) von Gotfried erhielt. Gleich die ersten beiden gehören ins Jahr 1101 oder 1102, da III, 3 kurz vor, III, 4 kurz nach der Wahl Rainalds von Angers geschrieben ist¹. Die andern stehen meist in engem Zusammenhang zu einander. III, 21 ist geschrieben nach I, 3 an Paschalis, also etwa bis 1105, die vorangehenden vor dieser Zeit. Die folgenden Schreiben beschäftigen sich meist mit einem flüchtigen Mönche, dem Johannes caementarius, der in Le Mans widerrechtlich Schutz gefunden hatte. Auch in dieser Gruppe scheint im Allgemeinen also chronologische Anordnung vorzuliegen.

Die folgenden Abtheilungen bieten keine ausreichende Handhabe mehr für die Beantwortung unserer Frage. Nur in den an den Thesaurar resp. designierten Erzbischof Gualterius von Tours gerichteten Schreiben tritt der chronologische Gesichtspunkt der Anordnung wieder hervor, indem derjenige Brief, der an den designierten Erzbischof 1118 gerichtet wurde², den beiden andern folgt, auf deren Adresse der Empfänger nur Thesaurar genannt wird.

Dürfen wir somit mit Sicherheit behaupten, dass der Bearbeiter bei der Zusammenstellung der Sammlung die einzelnen Stücke in der zeitlichen Reihenfolge, in der er sie in seiner Vorlage vorfand — soweit nicht hier schon Ausnahmen vorhanden waren³ — innerhalb der einzelnen Rubriken einordnete, so sind im Einzelnen natürlich, wie bereits bemerkt, leichte Irrthümer nicht ausgeschlossen⁴. Für die eine, wie für die andere Annahme scheint die Handschrift der Laurentiana Plut. XXIII, Dext. Cod. VI (vgl. Bandini, Catalog. bibl. Laurent. IV, 648) die Bestätigung zu gewähren. Diese Handschrift enthält ebenfalls jene erste Briefsammlung des Gotfried von Vendôme. Aber nicht nur alle in dem Cod. Cenom. nach-

1) Ueber die Wahl Rainalds vgl. Hildeberti epist. II, 4 und 5 ed. Beaugendre col. 83; Marhodi epist. 1 ed. Beaugendre col. 1391. 2) Siehe oben S. 331. 3) Einen Fall habe ich oben S. 340 N. 2 hervorgehoben. 4) Wahrscheinlich liegt auch eine solche Verschiebung vor zwischen I, 24 und 26. In I, 26 bittet G. Bischof Girald v. Angoulême, 'quatenus per Pictaviensem episcopum vel per quemlibet alium nos ad vos conduci faciatis, quia ultra fontem Ebraldi progredi secure non possumus'. In I, 24 beklagt er sich darüber, dass der Bischof von Poitiers ihn im Stich gelassen habe. Möglich ist freilich auch, dass es sich beide Mal um verschiedene Fälle handelt, aber nicht wahrscheinlich, da der bald zu besprechende Cod. Florent. die zutreffendere Reihenfolge I, 26, 24 bietet.

getragenen Stücke fehlen hier, sondern auch der erste an Calixt gerichtete Brief (Opusc. III. IV.), so dass man deutlich erkennt, dass diese Sammlung etwas früher, als die zuerst besprochene abgeschlossen wurde. Aber auch in der Anordnung zeigt die Florentiner Handschrift Abweichungen von dem französischen Codex. Innerhalb der an Paschalis gerichteten Briefgruppe folgt I, 2 erst auf I, 7 (1111), einen Brief, dem I, 8 vorangeht, während I, 9 von 1116 bereits nach I, 4 sich findet. Die Schreiben an die päpstlichen Legaten Richard von Albano, Cuno von Präneste, Girard von Angoulême und Erzbischof Hugo von Lyon stehen in anderer Reihenfolge als im Cod. Cenom., und ebenso ist die Anordnung der verschiedenen an den Bischof von Angoulême gerichteten Briefe eine andere (I, 22. 23. 26. 24. 25. 20. 21). Die zwanzig Briefe, die Ivo von Chartres galten, stehen in derselben Reihenfolge im Cod. Florent. mit einer geringen Abweichung, da II, 18 erst auf II, 20 folgt¹, ebenso sind II, 21—26 an Ivos Nachfolger Gotfried, wie in der anderen Handschrift geordnet. Auch unter den folgenden Schreiben an andere Bischöfe, die Sirmond in einem dritten Buch zusammenfasste, walten hinsichtlich der Anordnung in den beiden Handschriften nur geringfügige Abweichungen ob: III, 3 folgt auf III, 7; III, 13 folgt auf III, 16. Dagegen sind die in Buch IV. und V. enthaltenen Briefe vielfach durcheinander geworfen: es sind die Briefe an Aebte, Mönche, Cleriker, Laien u. s. w.².

Erwägen wir nun das Verhältnis beider Handschriften zu einander, so ergibt sich so viel, dass eine directe Abhängigkeit der einen von der andern ausgeschlossen ist. Nicht nur die Abweichung in der Anordnung, sondern textliche Unterschiede und Auslassungen in dem Cod. Florent.³ würden dagegen sprechen. Es bleibt nur die Annahme, dass beide Codices auf eine Grundlage zurückgehen und dass diese Grund-

1) Es ist das eine ganz irrelevante Abweichung; II, 19 und 20 bilden nämlich die Correspondenz zwischen Gotfried und Ivo über die *iteratio unctionis infirmorum*. Dass II, 18 schon in der Kladde nachträglich eingetragen sein muss, habe ich oben S. 340 N. 2 bemerkt. 2) Die andere Anordnung hier anzuführen, ist zwecklos; sie ist bei Bandini a. a. O. angegeben. Es genügt darauf hinzuweisen, dass weder der bisherige Gesichtspunkt der Anordnung beibehalten ist, noch die an eine und dieselbe Person gerichteten Briefe nebeneinander stehen. Für die Chronologie dieser Stücke liessen sich um so eher vielleicht noch Momente gewinnen, als anzunehmen ist, dass der Schreiber der Handschrift in manchen Fällen ohne Auswahl der vermuthlich chronologischen Reihenfolge der Kladde gefolgt ist, soweit nicht Briefe schon herausgehoben waren. Da für unsere Zwecke nichts darauf ankommt, mag der Fingerzeig genügen. 3) So fehlen in der Florentiner Handschrift in Epist. I, 7 die Worte: 'Haec a nobis — corruamus'; ebenso zeigen sich wieder bessere Lesarten in demselben Codex.

lage keine andere ist, als die ursprüngliche chronologisch geführte Kladde¹. Die gleiche Reihenfolge der Briefe im Allgemeinen und die einzelnen Abweichungen im Besonderen sprechen durchaus dafür. Wenn der Schreiber der Florentiner Handschrift die an die Legaten gerichteten Briefe anders anreichte, als der der anderen, so zeigt sich eben, dass beide ihre Sammlung zwar nach gegebenen Gesichtspunkten, aber doch selbständig zusammenstellten. Abweichungen in den erwähnten einzelnen Punkten wären auf Irrthümer von der einen oder anderen Seite zurückzuführen. Die Handschrift von Le Mans verdient aber in dieser Hinsicht unzweifelhaft den Vorzug. Denn im Cod. Florent. steht fälschlich I, 9 (1116) vor I, 7 (1111); III, 13 nach III, 14. Die Bücher IV. und V. sind vollständig durcheinander geworfen, so dass man deutlich erkennt, dass der Schreiber die ersten Briefgruppen noch mit Aufmerksamkeit zusammenstellte, bei den späteren aber recht nachlässig verfahren ist. Bleiben nun freilich auch seitens des Cod. Cenom. in einzelnen Fällen Irrthümer² nicht ausgeschlossen, so ist doch der Schluss gestattet, dass überall da, wo die Reihenfolge in beiden Handschriften übereinstimmt, auch die gemeinsame Unterlage dieselbe Anordnung aufwies, und da diese Unterlage aller Wahrscheinlichkeit nach ein im Wesentlichen chronologisch geführtes Concept war, so ergibt sich auch von dieser Seite die Bestätigung unserer Annahme, dass die Briefe innerhalb der einzelnen Gruppen chronologisch geordnet sind.

Dieses Resultat wäre für die im ersten Theile stehenden Stücke kirchenpolitischen Inhalts insofern wichtig, als der Brief III, 11 an Rainald von Angers dann mit ziemlicher Sicherheit zwischen 1116 und 1119 zu setzen wäre. In dieselbe Zeit würde der unvollendet gebliebene kürzere Tractat an den Cardinaldiacon Pierleone fallen, da Pierleone erst 1116 seine Würde erlangte. Da der Cardinal von St. Calixtus aber 1118 mit Gelasius II. nach Frankreich kam, wo er in freundschaftliche Beziehungen zu Abt Gotfried trat, so kann man die Abhandlung mit grosser Sicherheit in die Zeit dieses französischen Aufenthaltes setzen, also Ende 1118 bis Sommer 1119.

Inhaltlich decken sich beide Stücke nahezu wörtlich und nur die Reihenfolge der Gedanken weicht mitunter ab. Für

1) Beide Handschriften stehen der Zeit des Autors sehr nahe, die Orthographie stimmt mitunter bis in Kleinigkeiten merkwürdig überein. In beiden finden sich Nachträge, die theils nur in Vendôme gemacht sein können (wie die Fortsetzung der Sammlung in Cod. Cenom.), theils auf eine unmittelbar in Vendôme fortgeführte Handschrift zurückgehen müssen (wie die nachträglich im Cod. Florent. angefügten Briefe an Gotfried von Chartres). 2) S. oben S. 341 N. 4.

den Herausgeber ergibt sich somit die Nothwendigkeit festzustellen, welches von Beiden das ältere ist. Nur an einer Stelle verräth sich, wie ich glaube, die Priorität des Tractats: 'Nam episcopus sine canonica electione est quasi arbor sine radice. Arbor autem, quae radicem non habet, etiam si folia habeat, fructum ferre nullatenus valet. Ad huiusmodi arborem Christus quidem accessit, et cum ibi fructum non invenisset, eam maledixit. Ille maxime a Deo maledicitur, qui sacramentis ecclesiae quasi sociari sua cupiditate desiderat, non Christi caritate. Et omnis qui sacramentis ecclesiae caemento caritatis non iungitur, iniuriam quidem ecclesiae facit' etc. Hier wird jede Folgerung des einen zur Prämisse des folgenden Satzes; eine Art Schlussverfahren leitet von einem Syllogismus zum andern durch den ganzen Abschnitt. In dem Briefe an Rainald dagegen ist derselbe zerrissen. Bis 'maledixit' stimmen beide Stücke überein. Der nächste Satz fehlt in III, 11, während der Schlusssatz sich erst gegen Ende des Briefes wieder findet. Das weitaus natürlichere ist, dass der Verfasser diese Schlusskette im Zusammenhang schrieb und dann erst bei nochmaliger Verwendung einzelne Glieder auseinanderriß, als dass er beide Theile später durch ein nachträglich geschmiedetes Zwischenglied verband. Dazu kommt, dass der Tractat den ausgesprochenen Zweck hatte, über die Investiturfrage aufzuklären, während der Brief an den Bischof sonst kaum Gelegenheit zu so ausführlichen theoretischen Erörterungen gegeben hätte, wenn sie der Verfasser nicht gewissermassen schon fertig gehabt hätte. Wahrscheinlich ist allerdings, dass beide Stücke zeitlich nicht weit von einander entfernt liegen und dass Gotfried sie unter dem Eindrucke der Ereignisse des Jahres 1119 verfasst hat¹.

Im ersten Theil der Handschrift stehen ferner die Opusc. III und IV. Wie schon bemerkt, handelt es sich um einen Brief an Calixt II., der in einer kürzern, aber durch eine Schluss-

1) Der Abt äusserte sich in dem Tractat über Bischofswahl und Laieninvestitur. Die bischöfliche Ordination setzt sich aus Wahl und Consecration zusammen, die beide nothwendig verbunden sein müssen. Beide müssen den canonischen Vorschriften genügen, d. h. die Wahl kann nur durch Cleriker, die Weihe nur durch Bischöfe erfolgen. Die Laien haben nur ein Vorschlagsrecht vor der Wahl, sie dürfen um die Wahl ersuchen, jedoch kein Wahlrecht ausüben. Selbst der Papst hat kein Recht, von diesen Vorbedingungen zu dispensieren. Die Laieninvestitur ist dem Abte von Vendôme ebenso Häresie wie die Simonie. Sie ist sogar die gefährlichere, da sie ein öffentliches Vergehen involviert, während die Simonie ein privates Verbrechen ist. Die Investitur ist ein specifisch bischöfliches Sacrament, durch welches dem Bischof die cura pastoralis vom Consecrator übertragen wird. Die Insignien, als Symbole dieses Sacraments, nämlich Ring und Stab, darf also kein Laie übergeben.

formel abgeschlossenen Fassung unter den Opuscula gleich am Anfang der Handschrift sich findet, um unter den Briefen in erweiterter Form mit Weglassung der Clausel wiederzukehren. Der Verfasser hatte anscheinend die Absicht, den Brief zu einer Abhandlung zu erweitern; er war aber nicht bis zu einem Abschluss gekommen, als die Fertigstellung der Sammlung ins Auge gefasst wurde. Denn dass die kürzere Fassung die ursprüngliche, dem Papste wirklich übersandte war, ergibt sich sowohl aus der Schlussformel: *'Vale et simoniam et laicorum investituram omni occasione vel qualibet dispensatione seposita impugnare satagite'*, als aus den am Eingang stehenden Worten: *'brevique satis epistola monstrabitur'*. Auch schränkt der Zusatz in der längeren Fassung den Anfang erheblich ein. Während nämlich der erste Theil die Behauptung begründet, dass Simonie und Laieninvestitur Häresie seien, machte der Abt jetzt — wohl unter dem Eindruck der mit den Höfen geplanten Verhandlungen — das Zugeständnis, dass es auch kirchliche Besitzungen gäbe, deren Investitur seitens des Königs — da sie der Kirche bereits gehörten — zwar überflüssig, aber doch nicht verbrecherisch sei. Neben der Investitur, die den Bischof *'macht'*, gäbe es eine, die ihn *'nährt'*. Die eine gehört dem göttlichen, die andere dem weltlichen Rechte an. Nach göttlichem Recht herrscht die Geistlichkeit über den König und Kaiser, nach menschlichem Recht schuldet sie ihm soviel, als sie Besitzungen hat. Somit können die Könige ohne Anstoss nach canonischer Wahl und Consecration, gleichviel mit welchem Symbol, die Kirche mit den Besitzungen investieren. Nothwendig ist die Einheit von König und Papst, die sonst am meisten einbüßen und in Abhängigkeit von der Menge gerathen, die sie führen sollen. Somit rath der Abt zur Nachgiebigkeit dem Könige gegenüber.

Solche staatsmännische Weisheit ist dem Abte erst kurz vor dem Concil von Reims aufgegangen; hatte er doch bisher jede Laieninvestitur mit grösster Schärfe für Häresie erklärt. Jetzt errangen auch über ihn die Ideen der durch Ivo von Chartres und Hugo von Fleury vertretenen Mittelpartei den Sieg. Für das Vordringen dieser Anschauungen und für die Stimmung zur Zeit des Concils von Reims, ist die Stellungnahme des Abtes von Vendôme umsomehr von Bedeutung, als sie den Gegensatz widerspiegelt, der auf dem Concil selbst zum Ausdruck gekommen ist. Denn während der Papst am 29. Oct. 1119 die Investituren aller Kirchen und kirchlichen Besitzungen untersagte, beschränkte er das Verbot auf den Protest eines Theiles der Versammlung hin am andern Tage auf Bisthümer und Abteien — die Besitzungen aber blieben gänzlich aus dem Spiel. Wahrscheinlich haben wir in diesen Ausführungen, die erst später dem Briefe an Calixt angehängt

wurden, ein Gutachten zu sehen, denn der Verfasser schliesst sie mit den Worten: 'Si de praesenti materia minus vel aliter dixi quam debui, ignorantiae deputetur, et indulgeatur misericorditer; si autem bene, benigne suscipiatur et observetur diligenter'.

Die Opuscula V. und VI. sind für den Investiturstreit von geringer Bedeutung, aber trotzdem zu berücksichtigen, da sie in den Tractat an Pierleone später aufgenommen wurden. In dem ersten erörtert Gotfried die Frage, wann in der Kirche Dispensationen vorzunehmen wären, und beantwortet sie dahin, dass nur bei Gefahr des Glaubens und nur bis zu gelegenerer Zeit Aufhebungen kirchlicher Satzungen gestattet seien. Im folgenden Werkchen führt der Autor einen Gedanken aus, den er schon früher angedeutet hatte: dass die Kirche immer katholisch, frei und rein bleiben müsse.

Beachtenswerth sind nur noch die Ueberschriften beider Stücke. Im Cod. Cenom. ist das erste betitelt: 'Ad Calixtum papam qualiter in ecclesia dispensationes fieri debent', das zweite: 'Quae tria ecclesia specialiter habere debet ad eundem papam'. Beide Aufzeichnungen wurden deshalb als Briefe an Calixt angesehen und unter den übrigen an diesen Papst gerichteten von U. Robert ediert. Aber es fehlt jede Inscriptio und Schlussformel und schon deshalb muss man bezweifeln, dass hier Schreiben an den Papst vorliegen. In der That fehlt auch im Cod. Vindoc. 193 beide Mal der auf den Empfänger bezügliche Zusatz im Rubrum¹. Es scheint mir deshalb nicht unmöglich, dass der Schreiber der Hs. von Le Mans

1) Diese Handschrift ist etwas später als die von Le Mans geschrieben, ist aber trotz grosser Uebereinstimmungen nicht abhängig von ihr. Sie enthält fast nur theologisch-moralische Werke neben einzelnen Briefen (vergl. die Beschreibung im Bulletin de la société archéol. du Vendomois, Vendôme 1884). Auf f. 2' eine Miniatur, die Goffridus peccator vor Christus knieend vorstellt; sie ist reproducirt im Bulletin du Vendomois a. a. O. Die Hs. enthält f. 97' einen unvollständigen Brief an Honorius, den Sirmond nicht mit edierte. Er möge hier folgen: 'Karissimo domino et patri honorabilis vite, catholicę et apostolicę sedis pontifici H., frater G. et totus Vindocinensis conventus quod patri filii, quod domino servi. Sicut ipse melius scitis, pastor bone, unumquemque iudicem decet et maxime apostolicę sedis pontificem veritatem attendere, non verborum relacionem. Plerumque etenim in ecclesia agitur, quod pro diversis causis alii contra alios rixantur. Illi vero, qui nullam iusticiam habent, cum praevalere aliis ratione non possunt, eis verecundiam facere et eos blasphemare conantur. Sic egerant multi contra Salvatorem nostrum et praecipue scribe et pharisei. Hoc utique omnino prohibetur in evangelio et in veteri testamento sub veritate districta vindicari praecipitur. Si habuerint, inquit, inter se iurgium viri et unus contra alterum rixari ceperit, volensque uxor alterius liberare virum suum de manu forioris misertoque manum et app'. Damit schliesst die Handschrift.

willkürlich den Adressaten hinzufügte, den er aus einem unmittelbar vorangehenden an Calixt gerichteten Schreiben entnahm. Das erste Stück entbehrte in der Vorlage offenbar der Ueberschrift¹; der Abschreiber mochte es deshalb für eine Fortsetzung des vorhergehenden Briefes gehalten haben. Im günstigsten Falle müsste man in den Stücken formlose Gutachten erblicken, die der Abt dem Papste noch während seines französischen Aufenthaltes überreichte.

Im Jahre 1122 nahm Gotfried die unvollendet gebliebene, für den Cardinal Pier Leone bestimmte Abhandlung wieder vor und erweiterte sie durch die Aufzeichnungen, die er im Jahre 1119 in bewegter Zeit gemacht hatte, und einige wenige neue selbständige Zuthaten². So entstand aus fragmentarischen Abhandlungen, Gutachten, Briefen der grössere Tractat, der somit neben den erhaltenen Vorarbeiten nur einen geringen historischen Werth besitzt. Er war dem Cardinal inzwischen befreundeter geworden: an Stelle des steifen 'Ihr' der ersten Abhandlung ist jetzt das vertrauliche 'Du' getreten.

Unmittelbar darauf schrieb er die letzte uns interessierende Abhandlung: 'De promissionibus, quas pro consecratione sub nomine professionis abbates faciunt episcopis', ein kleines Werk, in dem er die Simonie mit den althergebrachten Argumenten bekämpft.

1) Im Cod. Vindoc. ist die Ueberschrift: 'Qualiter dispensationes faciente sunt in ecclesia' einfach dem Anfange des Werkes entnommen.

2) Somit erledigt sich der Zweifel Schums S. 105 N. 4, ob der vollständige Tractat oder die einzelnen Stücke das frühere wären.
